

Kooperationsverträge für die schulische und praktische Ausbildung

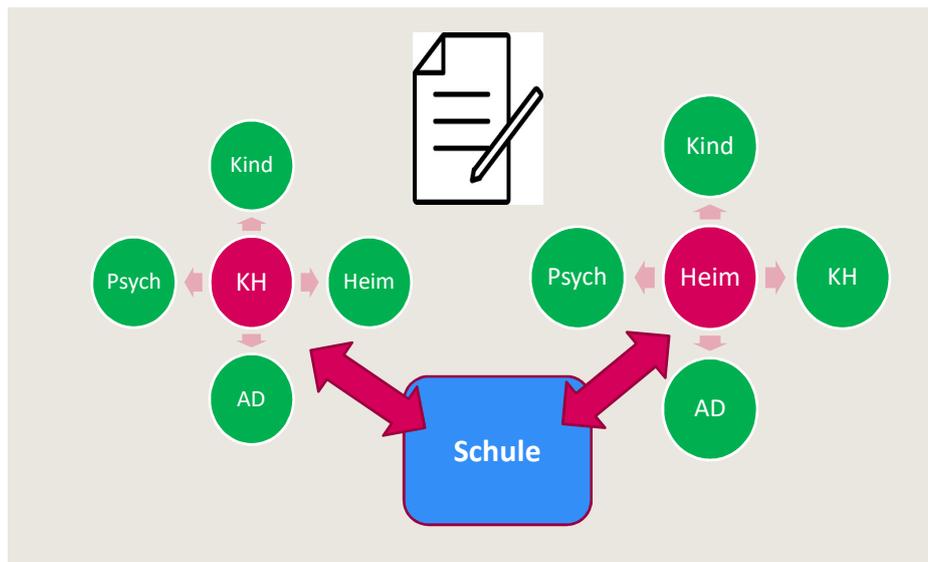
- Gestaltungsmöglichkeiten und Formulierungshilfen

Fachveranstaltung am 19.03.2019 in Mannheim

Ursula Ungerer, Stv. Geschäftsführerin, BWKG e.V.

© BWKG

Vertragsbeziehungen

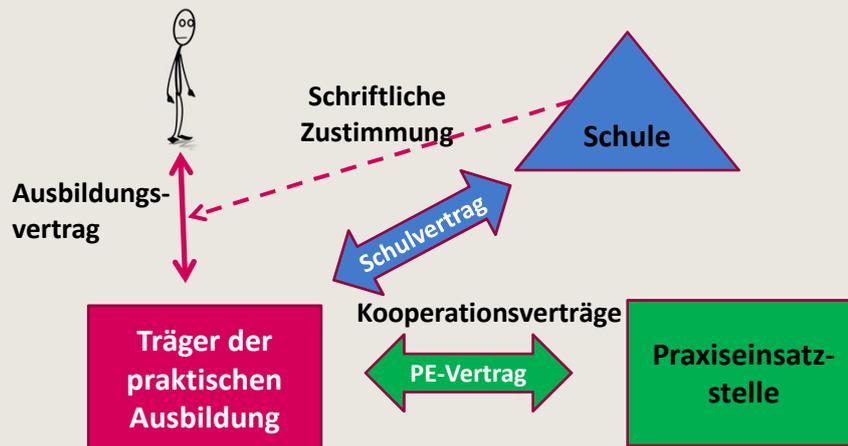


© BWKG

2

Vertragsbeziehungen

Vertragsbeziehungen bei der Pflegeausbildung



© BWKG

3

Vertragsbeziehungen

Vertragsbeziehungen in der Pflegeausbildung:

- Der **Träger der praktischen Ausbildung (TPA)** und die **Schule** schließen einen Schulvertrag (wenn TPA nicht gleichzeitig Schulträger ist)
- Der TPA **schließt** Kooperationsverträge mit **Trägern weiterer Praxiseinsatzstellen**.
- Der TPA **schließt** den **Ausbildungsvertrag** mit dem **Auszubildenden**.

© BWKG

4

Vertragsbeziehungen

- Was ändert sich mit der neuen Ausbildung?
 - Kooperationsverträge müssen **schriftlich** sein.
 - TPA braucht **schriftliche Zustimmung** der Schule für Wirksamkeit des Ausbildungsvertrags
 - Wenn Schule nicht den vom Azubi gewählten spezialisierten Abschluss anbietet: TPA muss **Vertrag mit weiterer Schule** abschließen, die diesen Abschluss anbietet.
 - Fünf Pflichteinsatzbereiche: TPA benötigt i.d.R. **mehr Kooperationspartner** für die Praxiseinsätze als bislang.

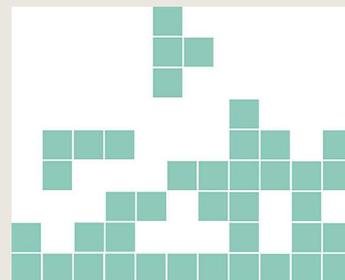
Vertragsbeziehungen

- **Höhere Komplexität der Koordination der praktischen Ausbildung!**

Die Einsätze der Azubi unterschiedlicher TPA müssen aufeinander abgestimmt werden, insbesondere in den voraussichtlichen Engpassbereichen Pädiatrie und ambulante Pflege.

Andernfalls führen Überlastungen zu einer Zeit und Leerläufe zu einer anderen Zeit zum Verlust von Praxisstellen und damit von Ausbildungsplätzen!

Tetris für Fortgeschrittene...



Handlungsbedarf/Formulierungshilfen

- Für Schulen und TPA besteht Handlungsbedarf:
 - Bisherige Verträge aktualisieren
 - Bislang informelle Kooperationen auf schriftliche Basis stellen
 - Zusätzliche Kooperationspartner suchen.
- Da nun schon die ersten Ausbildungsverträge für die neue Ausbildung abgeschlossen werden sollten, drängt die Zeit.



Handlungsbedarf/Formulierungshilfen

- Empfehlung an Schulen und TPA war bislang:
 - Mit neuen Verträgen warten, bis abgestimmte Formulierungshilfen vorliegen, damit kein Wirrwarr von Verträgen entsteht.
 - Verbundvertrag ernsthaft als Gestaltungsmöglichkeit in Betracht ziehen – z. B. kann eine Schule mit mehreren TPA einen Ausbildungsverbund bilden
 - Bildung verlässlicher gemeinsamer Strukturen für die Ausbildung, effizienter Ressourceneinsatz
 - Für kleinere TPA ist die neue Ausbildung in Verbänden eher umsetzbar als im Einzelkämpfertum!

Handlungsbedarf/Formulierungshilfen

- In Baden-Württemberg gibt es nun **vorläufige Formulierungshilfen** für Kooperationsverträge (Stand 15.03.2019).
- Es gibt insgesamt fünf Gestaltungsvarianten:
 - 1) **„Einfacher“ Vertrag einer Schule mit einem TPA**
 - 2) **Vertrag einer Schule mit einem TPA, mit zusätzlicher Aufgabenübertragung von TPA an Schule**
 - 3) **„Einfacher“ Vertrag eines Trägers der praktischen Ausbildung mit einer Praxiseinsatzstelle**
 - 4) **Vertrag zweier Träger der praktischen Ausbildung über wechselseitig bereit gestellte Praxistellen.**
 - 5) **Verbundvertrag einer Schule und mehrerer TPA**

Handlungsbedarf/Formulierungshilfen

- Die vorläufigen Formulierungshilfen werden am 21.03.2019 zusammen mit den Vorträgen der heutigen Veranstaltung auf den Homepages der Ministerien zur Verfügung gestellt.
- Das Berufsbildungsinstitut (BiBB) ist von der Bundesregierung beauftragt, in einem Workshop am 04./05.04. 2019 Vertragsempfehlungen zu erarbeiten. Die vorläufigen Formulierungshilfen aus BW werden in diesen Workshop eingespeist.

Handlungsbedarf/Formulierungshilfen

- Die Formulierungshilfen sind entwickelt worden im Rahmen der vom Sozialministerium/Kultusministerium eingesetzten Arbeitsgruppen zur Umsetzung der neuen Ausbildung.
- Es handelt sich nicht um **Musterverträge**, die verbindlich anzuwenden sind, sondern es sollen Bausteine zur Verfügung gestellt werden:
 - Wie kann ein Vertrag aussehen
 - Auch Aufzeigen von alternativen Gestaltungsmöglichkeiten (teils im Text, teils in Form von Anwenderhinweisen in den Fußnoten).

Handlungsbedarf/Formulierungshilfen

- Die Formulierungshilfen setzen die neuen **gesetzlichen Vorgaben** an die Kooperationsverträgen um - sei es als Verweis auf die nun geltenden Vorschriften, sei es inhaltlich.
- Sie sind ausführlicher als zwingend erforderlich. An vielen Stellen werden **informativ** Vorgaben des PfIBG und der PflAPrV wiedergegeben, was gerade beim Start in die neue Ausbildung sinnvoll erscheint.
- Es ist den Anwendern der Formulierungshilfen aber **unbenommen, Kürzungen vorzunehmen!**

Handlungsbedarf/Formulierungshilfen

- Die Formulierungshilfen geben als Umsetzungswerkzeug **Hilfen/Anregungen** für die Gestaltung. Sie ersetzen nicht den Willensbildungsprozess der Kooperationspartner.
 - **1. Umsetzungsschritt:** Zuerst ist zu klären, mit welchen Partnern in welchem Umfang kooperiert werden soll.
 - **2. Umsetzungsschritt:** Die Formulierung eines Vertragstextes.

Einfacher Schulvertrag



- Erste Klärung: **Blockunterricht oder Schultagemodell**
 - Wichtige Weichenstellung für TPA
 - Das Unterrichtsmodell wirkt sich auf die Planung der Praxiseinsätze durch den TPA aus.

Einfacher Schulvertrag

■ **Gemeinsame Basis für Ausbildungsplanung**

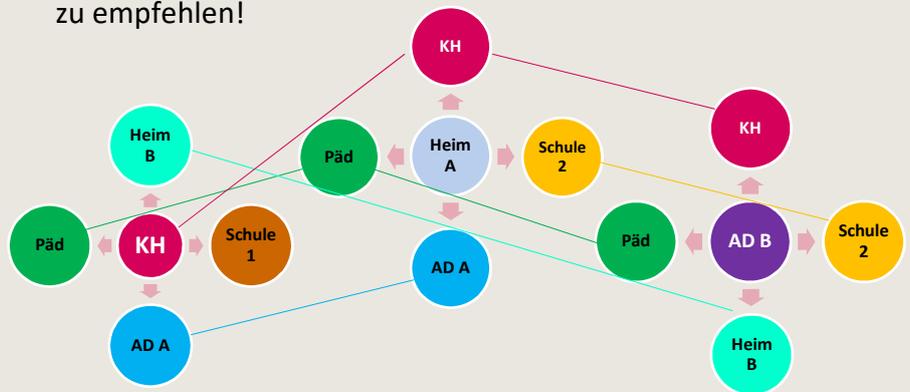
- Zwingender Inhalt eines Ausbildungsvertrags ist der Ausbildungsplan mit **inhaltlicher und zeitlicher Gliederung der praktischen Ausbildung**. Der Ausbildungsplan ist von der Schule zu überprüfen (§§ 16 Abs. 2 Nr. 4, 10 Abs. 2 PflBG).
- Grobes Raster ausreichend, Benennung Einsatzbereiche + Zeiträume, ggf. nur grobe Angabe von Wochen/Monaten

Schulblock:	01.04.2020 – 28.04.2020
Orientierungseinsatz:	29.04.2020 – 14.07.2020
Schulblock:	15.07.2020 – 11.08.2019
Pflichteinsatz Krankenhaus:	12.08.2020 – 29.09.2019 usw.
Wahleinsatz:

Einfacher Schulvertrag

■ **Gemeinsame Basis für Ausbildungsplanung**

Regelung im Schulvertrag ist nicht zwingend erforderlich, aber im Gesamtkontext der Komplexität der Einsatzplanung dringend zu empfehlen!



Einfacher Schulvertrag

- **Gemeinsame Basis für Ausbildungsplanung (Forts.)**
 - Gemeinsame Vorabstimmungen erleichtern die Planung
 - Formulierungshilfe verweist in einem „Programmsatz“ auf eine **Azubi-unabhängige Basis-Planung von Zeiten und Einsatzbereichen** der praktischen Ausbildung.
 - Formulierung lässt offen, welche Akteure in die Planung einbezogen werden
 - Flexibilität: nur Vertragspartner oder ein Verbund mit weiteren Partnern oder Empfehlung einer koordinierenden Stelle

Allgemeine Grundlagen

- Festlegung des Angebots der Schule

Eine (nichtstaatliche) Pflegeschule kann **frei entscheiden**, ob sie zusätzlich zum generalistischen Abschluss den **Abschluss in der Altenpflege oder/und Kinderkrankenpflege** anbietet.



Einfacher Schulvertrag

■ Festlegung des Angebots der Schule

- Formulierungshilfen: **Welche Abschlüsse** bietet die Schule an:
 - Pflegefrau/Pflegefachmann (Muss)
 - Gesundheit- und Kinderkrankenpflege (Kann)
 - Altenpflege (Kann)
- Sieht sich Schule zum Zeitpunkt des Abschlusses des Schulvertrags noch nicht zu einer Festlegung im Stande, kann eine **Absichtserklärung** im Vertrag in Betracht gezogen werden. „Die Schule beabsichtigt ...“

Einfacher Schulvertrag

■ Festlegung des Angebots der Schule

- Bietet die Schule laut Schulvertrag eine Spezialisierung an, hat sie den Unterricht hierfür sicherzustellen (Beschäftigung von Lehrkräften mit dem speziellen Know-how Altenpflege bzw. Pädiatrie).
- Entscheiden sich zu wenige Azubi für die laut Schulvertrag angebotene Spezialisierung, um eine zumutbare Klassengröße zu erreichen, leitet sich aus der Festlegung im Schulvertrag eine Pflicht der Schule ab, sich mit anderen Schulen abzustimmen, wo eine spezialisierte Klasse mit ausreichender Schülerzahl stattfinden kann.

Einfacher Schulvertrag

■ Festlegung des Angebots der Schule

- Bietet die Schule laut Vertrag den spezialisierten Abschluss nicht an, für den sich ein Azubi entscheidet, ist es **Aufgabe des TPA**, für das 3. Ausbildungsjahr einen Schulvertrag mit einer spezialisierten Schule zu schließen (§ 59 Abs. 4 PflBG).

Laut Formulierungshilfen verpflichtet sich die Schule, den TPA bei der Suche nach einer solchen Schule zu **unterstützen**; sofern die Schule mit anderen Schulen Kooperationen unterhält, werden diese in einer **Liste im Vertragsanhang** genannt.

Einfacher Schulvertrag

■ Welche Azubi nimmt die Schule auf

- Die Schule kann mit dem TPA vereinbaren, dass sie nur Azubi mit **bestimmten Vertiefungseinsätzen*** aufnimmt.

* **Stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, pädiatrische Pflege, Psychiatrische Pflege**

Bsp.: Eine bisherige Altenpflegeschule nimmt nur Azubi mit Vertiefung stationäre Altenpflege oder ambulante Pflege

Bsp.: Eine bisherige Kinderkrankenpflegeschule nimmt nur Azubi mit Vertiefung Pädiatrie auf

Einfacher Schulvertrag

- **Welche Azubi nimmt die Schule auf**
 - Wichtige „**Vorsortierung**“, falls die Schule auch einen spezialisierten Abschluss (z.B. Altenpflege) anbieten will
 - **Fortsetzung bewährter „Akquise“-Netzwerke**, gezielte Ansprache etablierter Zielgruppen (z.B. älterer Personen für das Feld Altenpflege) und stärkere Homogenität der Azubi in den Schulklassen (Alter, schulische Vorbildung)
 - Formulierungshilfen bieten entsprechende Regelung an

Einfacher Schulvertrag

- **Zahl der Ausbildungsplätze**
 - Festlegung im Schulvertrag, wie viele **Plätze pro Ausbildungsgang** der TPA mit Schülern belegen kann/bekommt
 - Regelung muss widerstreitende Interessen berücksichtigen:
 - einerseits **Planungsinteresse** von Schule wie von TPA
 - andererseits **Unwägbarkeiten** der Bewerbersituation + Praxisanleitersituation
 - Es bietet sich daher die Regelung von Richtgrößen/ Bandbreiten ohne explizite Schadensersatzansprüche bei Nichterfüllung an.

Einfacher Schulvertrag

■ Zahl der Ausbildungsplätze

- **Engmaschige Kommunikation** zwischen Schule und TPA als absolutes Muss!

- Formulierungshilfe:

- Gesamtzahl Ausbildungsplätze – kann auch entfallen
- Zahl der vom TPA pro Ausbildungsgang (Ausbildungsstart) belegbaren bzw. in Aussicht gestellten Schulplätze:

Längerfristiger Planungsrahmen: Minimum ↔ Maximum

Konkretisierung: Pflicht zur Mitteilung der voraussichtlichen Besetzung xx Wochen/Monate vor Ausbildungsbeginn

Einfacher Schulvertrag

■ Zahl der Ausbildungsplätze

- **Besonderheit bei staatliche Schulen**: rechtlich ist nur Inaussichtstellung von Plätzen möglich, da Bewerber bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Schulplatz haben.

- **Hinweis**: „Anmeldung“ von Last-minute-Azubi bei der Schule wird im Vergleich zu heute schwieriger

- setzt eine Abklärung der Praxisstellen voraus – Reihenfolge der Einsatzstellen muss im Ausbildungsplan festgelegt sein.
- Wird oft nur in gut funktionierenden Ausbildungsverbänden möglich sein!

Einfacher Schulvertrag

■ Aufgaben der Schule

- Ergeben sich weitgehend aus den gesetzlichen Vorgaben, informatorische Wiedergabe im Schulvertrag aber hilfreich
- In Formulierungshilfen z.B. genannt:
 - **Koordination von Unterricht und Praxis,**
 - Entwicklung des schulinternen **Curriculum**
 - **Überwachung** der praktischen Ausbildung anhand der Ausbildungsnachweise und **Praxisbegleitung**
 - **Bewerberberatung** und Prüfung **Zugangsvoraussetzungen der Bewerber,** Prüfung Verkürzungsmöglichkeiten

Einfacher Schulvertrag

■ Aufgaben der Schule

- **Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter**

Nur Praxisanleiter in Krankenhäusern, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen müssen eine berufspädagogische Praxisanleiterqualifikation (Erwerb ab 01.01.2020: 300h, vorheriger Erwerb: 200h) haben.

Praxisanleiter bei sonstigen Einsatzstellen müssen diese Qualifikation nicht zwingend haben (z. B. Pflegefachkraft in Rehaklinik), ggf. erfolgt Anleitung auch nicht durch Pflegefachkraft (z.B. Heilerziehungspfleger/in in der Eingliederungshilfe für Jugendliche): Hier besteht besonderer Unterstützungsbedarf durch die Schule.

Einfacher Schulvertrag

- **Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung**
 - **Sicherstellung der praktischen Ausbildung** und Einsatzplanung für Einsätze in den Einrichtungen des TPA
 - **Freistellung und Arbeitsschutz, Versicherung**
 - Erstellung von **Leistungseinschätzungen** unter Ausweisung von Fehlzeiten
 - Sicherstellung von **Praxisanleitung** für 10 % der Einsatzzeit durch geeignete Personen
 - Jeweilige Einsatzstelle übt fachliches **Weisungsrecht** aus

Einfacher Schulvertrag

- **Laufzeit und Kündigung**
 - In der Regel wird Vertrag **unbefristet** für mehrere Ausbildungsgänge geschlossen. Dann braucht es eine Kündigungsregelung.
 - Möglich ist natürlich auch ein auf einen Ausbildungsgang befristeter Schulvertrag – ggf. sogar nur für einen Schüler.
- **Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**
 - Unverzügliche Info über **besondere Vorkommnisse**, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlung
 - Verpflichtung zum Stillschweigen und zum Datenschutz

Aufgabenübertragung an Schule

■ Aufgabenübertragung nach § 8 Abs. 4 PflBG

- § 8 Abs. 4 PflBG nennt explizit Aufgaben, die der TPA auf die Schule **übertragen** kann, sofern entweder Trägeridentität besteht oder eine Aufgabenübertragung vertraglich vereinbart wird:
 - Gewährleistung der Durchführung der vorgeschriebenen Praxiseinsätze, Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans (§ 8 Abs. 3 PflBG) („**Organisation der praktischen Ausbildung**“)
 - **Abschluss der Ausbildungsverträge**, wenn entsprechende Vollmacht erteilt ist.

Aufgabenübertragung an Schule

■ Aufgabenübertragung nach § 8 Abs. 4 PflBG

- Für viele Altenpflegesschulen ist die Übernahme von Aufgaben des TPA etwas völlig Neues.
- Krankenpflegesschulen übernehmen dagegen schon heute oft Aufgaben als „Ausbildungsdienstleister“:
 - Organisation der Praxiseinsätze + die konkrete Einsatzplanung in den trägereigenen Einrichtungen
 - Abschluss der Ausbildungsverträge
 - teils sogar die Ausübung des Disziplinarrechts und der Personalverwaltung

Aufgabenübertragung an Schule

■ Umsetzung Aufgabenübertragung im Kooperationsvertrag:

- Formulierungshilfen zur Aufgabenübertragung
 - **Wahlmenü** für Aufgabenübertragung:
 - Organisation und Ausbildungsplan
 - Abschluss von Kooperationsverträgen mit weiteren Praxiseinsatzstellen
 - Stellvertretender Abschluss Ausbildungsverträge
 - Gemeinsame Bewerberauswahl
 - ...
Platzhalter für weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Aufgabenübertragung an Schule

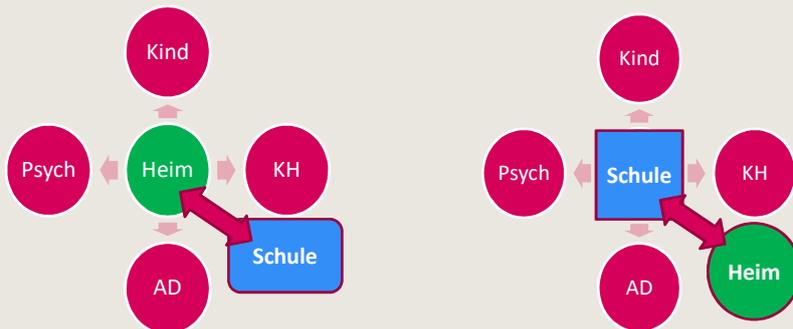
■ Umsetzung Aufgabenübertragung im Kooperationsvertrag:

- Die Formulierungshilfen empfehlen nicht bestimmte Übertragungen, sondern stellen den Vertragspartnern zur Gestaltung **Textbausteine mit Ankreuzkästchen** zur Verfügung sowie ein **Vollmachtsformular** zum Abschluss von Ausbildungsverträgen:
 - Ist keine Übertragung gewünscht: Kein Kreuz.
 - Sind bestimmte Übertragungen gewünscht: Entsprechende Kästchen sind anzukreuzen oder zu ergänzen. Alternativ: Löschung der nicht gewählten Optionen und Ankreuzkästchen.

Aufgabenübertragung an Schule

▪ Aufgabenübertragung – Organisation und Ausbildungsplan

Die Organisation des „Durchrotierens“ der Azubi durch alle Einsätze ist zentrale Aufgabe, die vom TPA auf die Schule übertragen werden kann.



© BWKG

35

Aufgabenübertragung an Schule

▪ Aufgabenübertragung – Organisation und Ausbildungsplan

- Gestiegene Komplexität bei der Organisation der praktischen Ausbildung macht die Übertragung dieser Aufgabe an die Schule überlegenswert, insbesondere für TPA mit wenigen Schülern!
 - TPA profitiert von Kooperationsnetzwerken der Schule
 - Mit der Organisationsverantwortung kann die Erstellung des Ausbildungsplans an die Schule übertragen werden.

Bedenken: Dann steuert Schule und nicht TPA, wo und wann der Azubi ist...

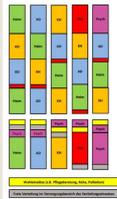
Allerdings: Einvernehmen kann als Bedingung geregelt werden, Schule ist auf zufriedene Kunden angewiesen!

© BWKG

36

Aufgabenübertragung an Schule

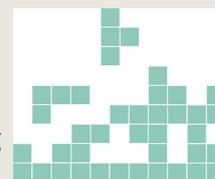
– Aufgabenübertragung - Organisation und Ausbildungsplan Organisation der Praxiseinsätze



- 1. Ebene: Festlegung von Abfolgereihen: Welcher Praxiseinsatz (z.B. Pflichteinsatz stationäre Pflege) wird wann (z.B. Juni – August 2020) gemacht.
- 2. Ebene: Konkreter Azubi (Maxi Musterfrau) wird einer Abfolge zugeordnet (Zwingender Inhalt des Ausbildungsplans)
- 3. Ebene: Festlegung der Einrichtungen, an denen die Praxiseinsätze stattfinden (Ambulanter Dienst „Mobilpflege“, Krankenhaus „Kaiserhospital“...)
- 4. Ebene: Konkrete Einsatzstelle („Station 1“) → Diese Festlegung macht die Einrichtung!

Aufgabenübertragung an Schule

– Aufgabenübertragung – Organisation der Praxiseinsätze



- Für die Organisation und Koordinierung der Praxiseinsätze braucht es Infos,
 - welche Praxisstellen der TPA selbst abdecken kann + für welche Praxisstellen der Azubi „extern“ muss
 - ob der TPA weitere Praxisstellen für andere TPA anbieten kann.
- Informationstransfer zwischen TPA und Schule zu den Praxisstellen erforderlich!

Aufgabenübertragung an Schule

■ Aufgabenübertragung – Organisation und Ausbildungsplan

■ Erstellung des Ausbildungsplans durch Pflegeschule:



- Geht Hand in Hand mit der Organisation („2. Ebene“)
- Wichtig ist, dass Einvernehmen zwischen TPA und Schule zu der/den Abfolgereihe(n) besteht!
- Ausbildungsplan muss noch nicht Einsatzstellen nennen
- Den Ort der externen Einsätze gibt der TPA mit der Übertragung der Organisation zu einem gewissen Grad aus der Hand – Formulierungshilfen setzen aber Einvernehmen voraus.
- Den Ort der konkreten Einsatzstellen im eigenen Unternehmen wird immer der TPA selbst bestimmen.

Aufgabenübertragung an Schule

■ Umsetzung im Kooperationsvertrag: Abfrage Praxisplätze

- Insbesondere wenn die Schule für einen Teil oder alle Schüler mit der **Organisation der Praxiseinsatzstellen** beauftragt wird, braucht sie hierzu nähere Informationen.
- Zur Schaffung einer **Grundverlässlichkeit** und einer **Standardisierung** der Angaben unterschiedlicher Partner sehen die Formulierungshilfen Festlegungen in **Form einer Anlage** des Kooperationsvertrags vor.
- Diese ist nicht zwingend. Wird die Anlage von beiden Vertragspartnern nicht gewünscht oder als zu komplex erachtet, können andere Gestaltungen gewählt werden.

Aufgabenübertragung an Schule

- **Umsetzung im Kooperationsvertrag – Abfrage Praxisplätze**
 - **Abfrage per Anlage**
 - Festlegungen sollen als Planungshilfe dienen und arbeiten mit **Bandbreiten**.
 - Die Anlage fasst **alle angebotenen Einsatzbereiche des Trägers** (z.B. akute stat. Pflege, Psychiatrie), ggf. in **mehreren Einrichtungen** (z.B. Pflegeheim + Pflegedienst) zusammen.
 - Vor dem Beginn jedes neuen Ausbildungsgangs ist nicht nur die **tatsächliche Zahl** der Auszubildenden festzulegen, sondern die Schule kann auch die aktuell verfügbaren Praxisplätze abfragen.

Aufgabenübertragung an Schule

- **Umsetzung im Kooperationsvertrag: Abfrage Praxisplätze**
 - **Abfrage per Anlage**
 1. Bandbreite Auszubildende des TPA (Min – Max).
 2. Praxisplätze für die **eigenen Auszubildenden des TPA** (vollständige Abdeckung bzw. maximale Anzahl)

Einrichtung	Einsatzbereich	Vollständig selbst (VS)/ max. Plätze
z.B. XX-Krankenhaus	Stationäre Akutpflege	VS
	Psychiatrie	VS

Aufgabenübertragung an Schule

- **Umsetzung im Kooperationsvertrag: Abfrage Praxisplätze**
 - **Abfrage Praxisplätze per Anlage**

3. Bereitstellung von **Praxisplätzen für andere TPA**
(Angabe von einer Bandbreite: Untere Bandbreite wird grundsätzlich zugesagt, obere Bandbreite hängt von Gegebenheiten ab, z.B. Anzahl der eigenen Azubi)

Einrichtung	Einsatzbereich	Bandbreite - Untergrenze Plätze	Bandbreite - Obergrenze Plätze
z.B. XX- Krankenhaus	Stationäre Akutpflege	5	8
	Psychiatrie	2	4

Aufgabenübertragung an Schule

- **Aufgabenübertragung – Verträge mit Praxisstellen**

- **Abschluss von Kooperationsverträgen mit Praxiseinsatzstellen**

- Wenn die Schule mit der Organisation der praktischen Ausbildung beauftragt ist, liegt es nahe, sie auch mit dem Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Praxisstellen zu beauftragen (z.B. Einrichtung der Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche)
- Der Vertragsschluss erfolgt dann stellvertretend.
- Hierfür kann, aber muss kein eigenständiges Vollmachtformular ausgefüllt werden. Vertrag reicht.

Aufgabenübertragung an Schule

- **Aufgabenübertragung – Abschluss Ausbildungsverträge**
 - Übertragung des Ausbildungsvertragsschlusses auf Schule
 - Die Personalauswahl ist für den TPA sehr wichtig, sie wird daher ungern aus der Hand gegeben.
 - Denkbar ist aber eine kooperative Regelung:
 - Bewerberauswahlentscheidung im Konsens,
 - Schule erledigt den „Verwaltungskram“ in Sachen Ausbildungsvertragsabschluss.
 - Für stellvertretenden Abschluss des Ausbildungsvertrags erteilt der TPA der Schule eine Vollmacht. Formulierungshilfen bieten Vorlage als Anlage an.

Aufgabenübertragung an Schule

- **Aufgabenübertragung – weitere Aufgaben**
 - Können auch **nicht in § 8 Abs. 4 PflBG explizit genannte** Aufgaben des TPA auf Schule übertragen werden?
 - z.B. Vermittlung von Praxisanleitern
 - z.B. Übertragung des Direktionsrechts/
Auszahlung Gehalt (Arbeitgeberfunktionen)
 - Die **Zulässigkeit** der Übertragung von nicht explizit genannten Aufgaben, wurde anfänglich teilweise bezweifelt, ist aber laut Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) gegeben.

Aufgabenübertragung an Schule

■ Aufgabenübertragung – weitere Aufgaben

■ Weitere Gestaltungsmöglichkeit:

z.B. Schule unterstützt TPA bei der **Suche nach Praxisanleiter**, wenn die Praxisstelle selbst keinen hat

→ z.B. wenn ambulanter Dienst als Einsatzstelle keine eigenen Praxisanleiter mit Praxisanleiterquali. hat!

→ Dies kann immer nur eine **Notlösung** sein – zumal beim ambulanten Dienst ein Trio „auf Tour“ müsste (PFK, Azubi + Praxisanleiter mit Berufserfahrung AD)

→ Nicht ausgeschlossen ist, dass nichtstaatl. Schule selbst Praxisanleiter anstellt und deren Dienstleitung anbietet.

Aufgabenübertragung an Schule

■ Aufgabenübertragung – weitere Aufgaben

■ Weitere Gestaltungsmöglichkeiten:

z.B. Übertragung von **Arbeitgeberfunktionen?**

→ Wird nur selten gewünscht sein, ist aber bei Schulen in nichtstaatlicher Trägerschaft möglich

→ In diesem Fall müssen im Kooperationsvertrag zusätzliche Regelungen getroffen werden:

z.B. zur Auszahlung der Ausbildungsvergütung

z.B. zum Weisungsrecht gegenüber Azubi

Aufgabenübertragung an Schule

■ Vergütungsregelung bei Aufgabenübertragung:



- Eine Aufgabenübertragung wird regelmäßig mit der Vereinbarung einer Vergütung einhergehen.

- Vergütungshöhe + -struktur sind Verhandlungssache.

- Die Formulierungshilfen enthalten einen Platzhalter (Pauschale von ... EUR). Möglich ist auch ... EUR/Azubi.

Wird ein Fixbetrag festgelegt, könnte er z.B. analog zur Ausgleichszuweisung dynamisiert werden. Möglich wäre auch Vergütung in Form eines Bruchteils der Ausgleichszuweisung.

Aufgabenübertragung an Schule

■ Vertragsfreiheit bezüglich Aufgabenübertragung:

- Die Schule kann mit unterschiedlichen TPA unterschiedliche Regelungen vereinbaren.

- Kann Schule Aufgabenübertragung zur Voraussetzung für den Abschluss des Schulvertrags machen?

Staatliche Schule: Wäre nicht mit der Daseinsvorsorgeaufgabe der Schule vereinbar, Kontrahierungszwang.

Nichtstaatliche Schulen: Diese unterliegen keinem Kontrahierungszwang, daher wohl faktische Steuerungsmöglichkeiten, sich bevorzugt TPA als Partner zu suchen, die bei einem bestimmten Aufgabenprofil mitmachen.

Kooperationsverträge Praxisstellen



- Praktisch alle TPA werden Kooperationsverträge mit anderen Trägern über Praxiseinsatzstellen abschließen müssen.
- Zwei Vertragskonstellationen:
 - Träger der Praxisstelle bildet **selbst nicht aus**
 - Zwei TPA **tauschen** Azubis aus.

Geeignete Praxiseinsatzstellen

- **Pädiatrie-Pflichteinsatz:**
 - SM und KM werden am 21.03.2019 eine **Positivliste** veröffentlichen, welche Einrichtungen als Praxisstelle geeignet erachtet werden
 - Der Pflichteinsatz muss den Azubi altersgruppenspezifische Besonderheiten vermitteln können, insbes.:
 - Interaktion mit Kinder und Jugendlichen
 - Interaktion mit Betreuenden/Bezugspersonen
 - Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Geeignete Praxiseinsatzstellen

- Laut Liste werden für Pädiatrieeinsatz generell geeignet sein:
 - Pädiatrische Kliniken/Abteilungen, Geburtshilfe, Wochenstation, Sozialpädiatrische Zentren
 - Auch Krankenhausabteilungen, die die Vermittlung altersgruppenspezifischer Besonderheiten **sicherstellen** können
 - Rehakliniken mit Angeboten für Kinder/Jugendliche
 - ambulante Kinderkrankenpflegedienste, Kinderkrankenpflege in Wohngruppen
 - Stationäre Pflegeeinrichtungen für heimbeatmete Kinder/Jugendliche

Geeignete Praxiseinsatzstellen

- Für Pädiatrieeinsatz generell geeignet (Forts.):
 - Einrichtungen der Jugendhilfe mit Pflegefachkraft (PFK)
 - Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit PFK , einschl. sonderpädagogische Kindergärten
 - Ambulante und stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe für Kinder/Jugendliche, vorzugsweise mit einer anleitenden PFK
 - Kinderhospize, SAPPV

Geeignete Praxiseinsatzstellen

- **Einzelfallausnahmen** (z.B. für Kinderarztpraxis oder Kita)

Lässt sich auf dieser Basis kein Pädiatrieplatz finden und wird damit die Ausbildung unmöglich, kann in Einzelfällen in Absprache mit der Schule/Schulbehörde eine Ausnahme gemacht werden.



Geeignete Praxiseinsatzstellen

- **Pflichteinsatz ambulante Pflege:**



- Als Praxisstelle definitiv geeignet sind **ambulante Dienste** (Wortlaut: SGB XI und SGB V)
- Ambulanter Dienst muss eine Praxisanleitung nach § 4 III PflAPrV sicherstellen (berufspädagogische Qualifikation von 300h/200h + 24 h Fortbildung jährlich)!
- Wenn dies nicht möglich ist: Kann als **Notlösung** ein externer PA tätig werden?

Bislang keine Vorgabe, dass PA Angestellter der Einrichtung sein muss. Allerdings müsste ein Trio „auf Tour“ (PFK, Azubi + Praxisanleiter mit ambulanter Berufserfahrung)...

Geeignete Praxiseinsatzstellen

- **Pflichteinsatz ambulante Pflege:**
 - Geeignetheit von **Krankenhaus-Institutsambulanzen** für Pflichteinsatz?
 - Nach Gesetzeswortlaut für einen Anteil des Einsatzes (ambulante Akutpflege) denkbar - § 7 Abs. 1 PfIBG
 - Aber: Bund-Länder-Arbeitsgruppe Pflegeberufe hat Zulässigkeit verneint.
 - Letztes Wort noch nicht gesprochen. Bis auf weiteres muss aber davon ausgegangen werden, **dass Krankenhausambulanzen nicht geeignet sind.**

Geeignete Praxiseinsatzstellen

- **Pflichteinsatz allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen:**
 - Keine Geeignetheit von Reha-Kliniken.
 - Kann der Pflichteinsatz allgemeine Akutpflege vollständig in einer pädiatrischen Klinik oder Psychiatrie absolviert werden?
 - Noch nicht abschließend geklärt. Laut BAFzA: Ja.

Vertrag reine Praxisstelle

■ Allgemeine Festlegungen:

- Träger der praktischen Ausbildung – Träger der Einsatzstelle
- Geeignetheit der Einrichtung(en) mit Einsatzstelle(n)
- Ausbildungsstunden/Woche bei der Einsatzstelle (z.B. 39 h)
- Festlegung des Zeitpunktes der Zuweisung unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit
- Versicherung über TPA, bestehende Versicherungen der Einsatzstelle bleiben unberührt
- Abstimmung mit Schule, Praxisbegleitung als zwingender Bestandteil eines Pflichteinsatzes

Vertrag reine Praxisstelle

■ Welche Praxiseinsätze sind möglich?

- a) Welche Pflichteinsätze
 - allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - pädiatrische Versorgung
 - allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
- b) Welche sonstigen Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen
 - Rehabilitation
 - Hospizversorgung usw.

Vertrag reine Praxisstelle

- **Wie viele Einsatzstellen werden zur Verfügung gestellt?**
 - für Auszubildende pro Ausbildungsgang
(Alternativen: pro Kalenderjahr/im Jahr 20xx)
 - Alternative 1: Die Anzahl der gleichzeitig besetzbaren Einsatzstellen beträgt max. Plätze
 - Alternative 2:
Angabe einer **Bandbreite** von Plätzen in Form einer **Anlage** +
Abfrage der **genauen Einsatzplätze** vor Beginn des jeweiligen
Ausbildungsganges (Alt. Kalenderjahres)

Vertrag reine Praxisstelle

- **Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung:**
 - Hinweis der Azubis auf
 - Fachliches Weisungsrecht der Einsatzstelle
 - Einhaltung von Datenschutz/Schweigepflicht/
Betriebsgeheimnissen

Vertrag reine Praxisstelle

– Aufgaben Einsatzstelle:

- Freistellung für Unterricht + Beachtung Arbeitsschutz
- Erstellung qualifizierter Leistungseinschätzung am Ende des Einsatzes
→ Sinnvoll: Einigung auf eine Vorlage hierfür
- Bei nachzuholenden versäumten Stunden – Einigung von TPA, Einsatzstelle und Schule auf Ort und Zeit der Nachholung
- Information des TPA über besondere Vorkommnisse im Rahmen des praktischen Einsatzes, unentschuldigtes Fehlen, Dienstverfehlungen

Vertrag reine Praxisstelle

– Aufgaben Einsatzstelle:

- Gewährleistung der Praxisanleitung von 10 % der Einsätze durch eine geeignete Person (Gesetzl. Vorgabe!)

Einsatzstelle	Anforderungen
Krankenhaus, stationäre Pflegeeinrichtung, ambulanter Pflegedienst	<ul style="list-style-type: none">• Pflegefachkraft• 1 Jahr Berufserfahrung (Muss) in dem Bereich (Soll) in den letzten 5 Jahren• 300 h berufspädagogische Qualifikation bei Abschluss ab 01.01.2020, Bestandsschutz für bestehende Qualifikation• Jährlich 24 h insbesondere berufspädagogische Fortbildung
Sonstige	<ul style="list-style-type: none">• 1 Jahr Berufserfahrung (Muss) in dem Bereich (Soll) in den letzten 5 Jahren• entsprechend qualifizierte Fachkräfte

Vertrag reine Praxisstelle

■ Vergütung für den Praxiseinsatz:

- **Ob und in welcher Höhe** der TPA die Einsatzstelle an der Ausgleichszuweisung aus dem Ausbildungsfonds beteiligt, muss im Einzelfall verhandelt werden.
- Eine Weiterleitung von **Teilen der Ausgleichszuweisung** ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Einsatzstelle ausschließlich für die Azubi des TPA Praxisanleiter qualifizieren und vorhalten muss.
- Die Formulierungshilfen enthalten nicht abschließende Gestaltungsbeispiele. Denkbar wäre z.B. auch die Finanzierung konkreter Praxisanleiterqualifizierungsmaßnahmen.

Vertrag reine Praxisstelle

■ Vergütung für den Praxiseinsatz:

- Bsp.: Fixe Stundenpauschale für die Pflichtstunden (also z.B. 400 h x ... EUR)

Möglich wäre dabei eine Fortschreibung entsprechend der Entwicklung der vom Fonds gezahlten Pauschale für die Kosten der praktischen Ausbildung.

- Möglich wäre auch: Anteilige Beteiligung an o.g. Pauschale oder sogar einer speziellen Praxisanleitungspauschale, falls eine solche in BW explizit vereinbart werden sollte.

Aus einem jährlichen Betrag kann durch die durchschnittlich 866 Pflichteinsatzstunden/Jahr ein Stundensatz gebildet w.

Vertrag mit „Azubitausch“

- Bilden beide Vertragspartner aus und schicken sich wechselseitig Azubi, ist dies bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen.
- Der Austausch setzt dabei nicht voraus, dass die Zahl der Auszubildenden deckungsgleich ist! Es reicht dass zumindest ein Azubi geschickt wird.

Bsp: Träger A (Krankenhaus) schickt 5 Azubi zum Träger B (ambulanter Dienst), Träger B (ambulanter Dienst) schickt 2 Azubi zum Träger A (Krankenhaus).

- Statt zweier „einfacher“ Einsatzstellenverträge gibt es einen Vertrag, der beide Vertragspartnern als **entsendende Stelle** und als **Einsatzstelle** berücksichtigt.

Vertrag mit „Azubitausch“

- Sinnvoll: Gemeinsame Abstimmung bei der **Planung der Praxiseinsätze**, ggf. unter Berücksichtigung der Empfehlungen einer koordinierenden Stelle (Formulierung wie beim Schulvertrag)
- Wochenstunden bei Träger A und bei Träger B
- Einsatzbereiche bei Träger A und bei Träger B
- Zahl der Praxisstellen bei Träger A und bei Träger B – da komplexer, am Besten in Form einer Anlage
- Möglichkeit der Verrechnung bei der Vergütung – Entweder großzügige Aufhebung der Kosten oder Spitzausgleich (im Bsp: 5 Azubi - 2 Azubi = Vergütung für 3 Azubi)

Verbundvertrag

- Der Verbundvertrag ist eine vertragliche Regelung für einen gesamten Ausbildungsverbund. Er **kombiniert** als Netzwerkvertrag den **Schulvertrag** mit **Praxiseinsatzverträgen** mit gleich mehreren TPA – er weist damit auch die größte Komplexität auf („Königsklasse“).
- Der Verbundvertrag ist ein **mehrseitiger Vertrag**, bei dem sich alle Partner auf die gleichen Bedingungen einlassen.
 - Es können auch Ausbildungsverbünde ohne einen Verbundvertrag gebildet werden – dann müssen aber alle Vertragsbeziehungen zweiseitig geregelt werden!

Verbundvertrag

- Der Verbundvertrag ermöglicht einen einheitlichen Standard, wobei Abweichungen per Einzelvertrag ausdrücklich zugelassen werden können.
- Der Verbundvertrag macht besonders dann Sinn, wenn ein Partner im Auftrag aller die Einsatzplanung übernimmt.
- Innerhalb eines Verbundvertrags sind jedoch unterschiedliche Gestaltungen möglich – eine Aufgabenübertragung an die Schule ist nicht zwingend.
- Die Formulierungshilfen für den Verbundvertrag lassen die Kooperationen mit „reinen“ Praxisstellen außen vor.

Verbundvertrag

■ Besonderheiten des Verbundvertrags (Formulierungshilfe)

- Es gibt „Gründungspartner“, aber auch die Möglichkeit eines späteren Beitritts
→ zu regeln ist, ob jeder Partner oder z.B. nur die Schule einem späterem Beitritt zustimmen muss.
- Kündigt ein einzelnes Mitglied, wird der Verbund grundsätzlich fortgesetzt. Die anderen Mitglieder bekommen aber ein Sonderkündigungsrecht, falls sie in diesem Fall nicht im Verbund bleiben wollen.
- Ein vor Kündigung begonnener Ausbildungsgang muss von allen Kooperationspartnern zu Ende geführt werden!

Verbundvertrag

■ Besonderheiten des Verbundvertrags (Formulierungshilfe)

- In einem Verbund, der funktionieren soll, spielt eine zentrale Abstimmung der Praxiseinsätze eine große Rolle.
→ Planungsebenen 1 – 3 (vgl. Folie...)

Sofern es eine koordinierende Stelle gibt (z.B. regional), sollten deren Empfehlungen Beachtung finden.

Verbundvertrag

- Besonderheiten des Verbundvertrags (Formulierungshilfe)
 - Alle an dem Verbund beteiligten TPA machen Angaben zur Bandbreite ihrer Auszubildenden der Einsatzstellen,
 - die sie für ihre eigenen Auszubildenden gewährleisten können
 - die sie Verbundpartnern zur Verfügung stellen können.
- ... Wochen/Monate vor Beginn eines Ausbildungsganges sind konkrete Angabe zu machen.

Verbundvertrag

- Besonderheiten des Verbundvertrags (Formulierungshilfe)
 - Soweit für Praxiseinsätze Verträge mit Trägern von Einsatzstellen abzuschließen sind, müssen mit diesen zusätzliche Verträge abgeschlossen werden („einfache“ Praxisstellenverträge)
- Die am Verbund beteiligten TPA können dies selbst machen oder die Schule wird hiermit im Rahmen einer Aufgabenübertragung beauftragt.

Verbundvertrag

- **Bildung eines Verbundbeirates (Formulierungshilfe)**
 - Als zentral steuerndes Gremium kann ein Verbundbeirat Sinn machen, bestehend z. B. aus
 - dem Leiter der Pflegeschule
 - einer vom Lehrerkollegium gewählten hauptamtlichen Lehrkraft
 - einem Vertreter je Träger der praktischen Ausbildung
 - Ausbildungsverbünde können einen sehr großen Mitgliederkreis bekommen (> 50 Mitglieder)
 - Hat der Verbund sehr viel Mitglieder, muss eventuell eine weitere Eingrenzung stattfinden oder ein Arbeitsausschuss gebildet werden.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

